

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Kommunale Dienste
für das Wirtschaftsjahr 2021
- Festsetzung des Wirtschaftsplanes -**

Gemäß § 16 Absatz 1 Sächsische Eigenbetriebsverordnung vom 16. Dezember 2013, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. September 2017, in Verbindung mit § 74 Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014, die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung in ihrer öffentlichen Sitzung am 10.12.2020 mit Beschluss ZKD007/2020 folgenden Wirtschaftsplan als Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021, der die zur Aufgabenerfüllung voraussichtlich notwendigen Erträge und Aufwendungen sowie den Mittelzu- und Mittelabfluss enthält, wird festgesetzt

im Erfolgsplan mit

Ordentlichen Erträgen von	1.131.935,00 Euro
Ordentlichen Aufwendungen von	1.131.873,00 Euro
Finanzaufwendungen von	62,00 Euro
Jahresgewinn / -verlust von	0,00 Euro

und im Liquiditätsplan mit

Mittelzu- / Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit von	48.348,00 Euro
Mittelzu- / Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit von	-107.500,00 Euro
Mittelzu- / Mittelabfluss aus Finanzierungstätigkeit von	-62,00 Euro
<u>zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes von</u>	<u>-59.214,00 Euro</u>
Finanzmittelbestand am Ende des Wirtschaftsjahres von	96.966,26 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **100.000,00 Euro**

§ 5

Die Investitionsumlage wird festgesetzt	
für die Gemeinde Stützengrün auf	3.750,00 Euro
für die Gemeinde Zschorlau auf	3.750,00 Euro

Stützengrün, den 26.01.2021



Wolfgang Leonhardt
Verbandsvorsitzender

